

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 21. April 2020

Prof. MM / MK

**Betrifft: Corona-Kurzarbeit – eine Überlegung für die vorläufige Abrechnung
in der Personalverrechnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer erhält zahlreiche Anfragen wie viel Arbeitgeber, während der Corona-Kurzarbeit, ihren Mitarbeitern ausbezahlen sollen. Unbestritten ist, dass die Lohnverrechnung zur Corona-Kurzarbeit viele Fragen aufwirft und einen hohen administrativen Aufwand darstellt. In dieser Zwischenzeit ist es wichtig, dass die Mitarbeiter während der Kurzarbeit eine vorläufige Auszahlung eines bestimmten Prozentsatzes des Nettoentgelts vor Kurzarbeit erhalten, und **die Arbeitgeber eine Orientierungshilfe** für die Personalverrechnung und deren abgabenrechtliche Behandlung haben.

Nachfolgend eine Überlegung der ÖÄK für die vorläufige Gehaltsabrechnung:

Als Maßstab für die Auszahlung der Sonderzahlungen, aller SV-Beiträge und sonstigen lohnabhängigen Abgaben ist die Basis das vollen Entgelt vor der Kurzarbeit. In der Regel wird das die Februar-Lohnverrechnung sein. Auf dieser Basis sind auch die monatlichen Beitragsgrundlagenmeldungen an die ÖGK zu melden! Ein entsprechender Hinweis am Gehaltszettel ihrer Mitarbeiter schafft Klarheit:

Vorschlag für diesen Hinweis: *Da eine korrekte programmtechnische Abrechnung der Kurzarbeits-Gehälter/-löhne aufgrund der zahlreichen ungeklärten Fragen noch nicht möglich ist, wird die aktuelle Lohnperiode vorerst so abgerechnet: Sie erhalten auf Basis einer Pauschalberechnung in etwa 80, 85 oder 90 Prozent des Nettoeinkommens vor Kurzarbeit. Sobald eine Detailabrechnung technisch möglich ist, wird diese Pauschalabrechnung (etwa durch Aufrollung) nachträglich richtiggestellt, was zu geringfügigen Korrekturen der Auszahlung (nach unten und nach oben) führen kann. Wir behalten uns solche Korrekturen ausdrücklich vor.*

Bemessungsgrundlage für die „Pauschalberechnung“ der Kurzarbeits-Entgelte April 2020 ist die letzte vollständige Abrechnung vor Kurzarbeit:

- Beispiel: Beginn Kurzarbeit 16.03.2020; Bemessungsgrundlage = Februar-Entgelt
- Beispiel: Beginn Kurzarbeit 01.04.2020; Bemessungsgrundlage = März-Entgelt

Bei stark wechselnden Arbeitszeiten bildet der Dreimonatsschnitt die Berechnungsbasis. Überstunden und widerrufbare Überstundenpauschalen werden ausgeklammert, ebenso Lohnarten, die SV-frei sind. Bestehen im Referenzmonat „Entgeltlücken“ (z.B. Karenzierung, Teilkrankenentgelt, etc.), so ist jener Wert zu nehmen, der sich ohne das Lückenergebnis ergeben hätte.

Berechnung „Pauschal-Corona-Entgelt“: der Mitarbeiter erhält 90/85/80 Prozent des Nettoentgelts vor Kurzarbeit garantiert. Vereinfacht sind also vom errechneten Nettoentgelt 10/15/20 Prozent „Pauschal“ abzuziehen.

- Bei Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis EUR 1.700 Abzug von 10 Prozent
- bis EUR 2.685 Abzug von 15 Prozent
- über EUR 2.685 Abzug von 20 Prozent

Beispiel für die Berechnung der Nettoentgeltgarantie und Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe beim eAMS:

1. Schritt – Personalabrechnung zB über den Steuerberater: Ein Mitarbeiter arbeitet 40 Stunden pro Woche, sein Bruttoentgelt vor der Kurzarbeit beträgt EUR 2.000 pro Monat. Seine Arbeitszeit wird auf 10 Prozent verringert. Der Arbeitgeber muss das Entgelt auf Basis von 85 Prozent (Nettoentgeltgarantie) und SV-Beiträge auf Basis des Entgelts vor Kurzarbeit bezahlen. Der Arbeitgeber trägt letztlich nur die Kosten für die erhaltene Arbeitszeit, den Rest ersetzt größtenteils das AMS.

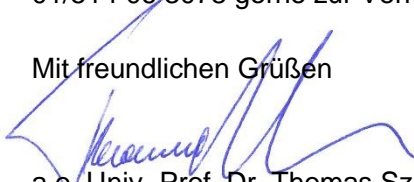
2. Schritt – Beantragung Abrechnung Kurzarbeit eAMS: Zusätzlich ist vom Arbeitgeber (denn nur der Arbeitgeber ist zugangsberechtigt!) die Kurzarbeits-Abrechnung vom AMS in die webbasierte Eingabemaske beim eAMS-Konto einzutragen bzw. via CSV-Datei einzuspielen (www.e-ams.at/eams-sfu-account). Die Frist für die Beantragung der Kurzarbeitsbeihilfe für den Monat März 2020 ist noch bis 28. Mai 2020 möglich.

Sonderzahlungen und Urlaub: Kommt es im Abrechnungsmonat zur Auszahlung von Urlaubsentgelt/Zeitausgleich, so sind diese Entgeltanteile ungekürzt zu berechnen. Dies gilt auch für die Sonderzahlungen.

Sozialversicherungsbeiträge, MV/(BV)-Beiträge und sonstige Lohnabgaben (LSt, KommSt, DB, DZ): Grundlage ist die **Bemessungsgrundlage der Pauschalabrechnung** unter Berücksichtigung allfälliger Befreiungen (wie z.B. Pendlerpauschale, § 68 EStG 1988). Im Hinblick auf die Abweichungen, die sich bei der **späteren Kurzarbeit-Echtabrechnung** ergeben werden, kommt es zur späteren Aufrollung (allenfalls Gutschrift). Betreffend der SV-Bemessungsgrundlage wird empfohlen, allfällige Überstundenentgelte nicht auszuklammern.

Die ÖÄK weist darauf hin, dass es sich bei dieser Ausführung um eine Überlegung handelt, die nicht verbindlich ist und als Unterstützung bei der vorläufigen Abrechnung dienen soll. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl unter m.metzl@aerztekammer.at oder 01/514 06.3078 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident

